

Beschluss

der Regionalkommission Baden-Württemberg
vom 20. Januar 2016 in Karlsruhe

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderung der Anlage 33 zu den AVR Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

I.

Die Regionalkommission beschließt gemäß des Eckpunktebeschlusses vom 11.12.2015:

1. Ab dem 01. Mai 2016 werden in Anhang A der Anlage 33 folgende Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

2. Es wird ein neuer § 12 b mit folgendem Wortlaut in die Anlage 33 eingefügt:

„§ 12b Tarifliche Zulage 2016 (RK Baden-Württemberg)

(1) Mitarbeiter, die am 1. Mai 2016 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten für die Monate Mai bis August 2016 eine monatliche Zulage.

(2) Die monatliche Zulage beträgt ein Viertel der Differenz der Bezüge, die der Mitarbeiter für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. April 2016 erhalten hat und der Bezüge, die er für diesen Zeitraum erhalten hätte, wenn die am 1. Mai 2016 wirksam gewordenen Änderungen dieser Anlage und ihrer Anhänge bereits am 1. Januar 2016 wirksam geworden wären.

(3) ¹Die monatliche Zulage ist jeweils in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 2016 fällig. ²Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis während dieser Monate ruht. ³Dasselbe gilt auch für Zeiten, in denen der Mitarbeiter Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss erhält bzw. dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

(4) ¹Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2016 endet. ²Die Zulage wird zusammengefasst spätestens im Monat Mai 2016 fällig. ³Endet das Dienstverhältnis zwischen dem 01. Mai und dem 31.08.2016, erhält der Mitarbeiter die Zulagen der Restmonate bis August 2016 bis zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens.

(5) Die monatliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der zusätzlichen Altersversorgung nach Abschnitt XIII der Anlage 1 i.V.m. Anlage 8 AVR.

3. Stufenlaufzeiten

Hätte der Mitarbeiter durch den Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 zur Änderung der Anlage 33 bei Wirksamkeit am 1. Januar 2016 im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. April 2016 eine Veränderung der Stufenlaufzeit (durch Verkürzung der Stufenlaufzeit und/oder durch Höhergruppierung) erfahren, wird die Zeit vom Erreichen der Voraussetzungen für diese Stufenlaufzeitveränderung bis zum 30. April 2016 der Zeit in der am 1. Mai 2016 durch die Stufenlaufzeitveränderung erreichten Stufe zugerechnet.

4. Beschließt die Bundeskommission im März 2016 Änderungen zu Ziff. I. Abschnitt B. des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33), gelten diese Veränderungen (neue Werte) unmittelbar im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Regionalkommission bedarf.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Januar 2016 in Kraft.

Mit Wirksamwerden der Tabellenwerte zum 1. Mai 2016 nach Ziffer 1 dieses Beschlusses treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Region Baden-Württemberg ebenfalls zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Januar 2016

gez. Jörg Allgayer

Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regelung setzt den Beschluss der Bundeskommission vom 10.12.2015 zu Änderungen im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 33 zu den AVR im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg um.

* * *